

EINFÜHRUNG

Literatur: Barcelo, P., Kleine griechische Geschichte, 2004, Bengtson, H., Griechische Geschichte, 8. A., 1994; Botsion, K., Griechenlands Weg nach Europa, 1999, Gehrke, H., Geschichte des Hellenismus, 2. A. 1995; Lotze, D., Griechische Geschichte, 5. a. 2003, Weithmann, M., Griechenland vom Frühmittelalter bis zur Gegenwart, 1994; Clogg, R., Geschichte Griechenlands im 19. und 20. Jahrhundert, 1997

A) Geschichte

Spätestens im Laufe des zweiten vorchristlichen Jahrtausends sonderten sich aus den Indogermanen die miteinander sprachlich (z. B. durch die Einschränkung des konsonantischen Wortauslauts auf s, n und r) verwandten Ionier, Äolier und Achäer aus und vermischten sich am nordöstlichen Mittelmeer unter Übernahme zahlreicher nichtindogermanischer Wörter mit den dort vor ihnen ansässigen Karern, Lelegern und Pelasgern (unter Erreichung Kretas in der Mitte des 2. Jahrtausends v. Chr.). Sie bildeten entsprechend den natürlichen Gegebenheiten begrenzte örtliche Herrschaften mit befestigten Mittelpunkten (Mykene, Pylos, Argos, Theben, Athen), in denen wohl seit dem 17. vorchristlichen Jahrhundert (in Mykene) Schreibtechnik (Silbenschrift Linear B 1450-1260 v. Chr.) bekannt war. Vielleicht im 12. vorchristlichen Jahrhundert wurden sie durch Dorer ergänzt. Seit dem 8. Jahrhundert v. Chr. verdrängten in vielen der einzelnen Herrschaften (Stadtstaat [polis], Geld bekannt) auf Zeit bestimmte Anführer, Rat und Volksversammlung die Könige. Die sich insgesamt als Hellenen verstehenden Völker griffen nach Westen, Süden und Osten aus. Dichter wie etwa Homer hielten diese Anfänge in hexametrischen Epen (Ilias, Odyssee) fest, die in einer um die Zeitenwende zum letzten vorchristlichen Jahrtausend von den semitischen Phönikern/Phöniziern übernommenen, auf rund 25 Buchstaben (Alpha, Beta, Gamma, Delta usw.) eingeschränkten, im Gegensatz zu den semitischen Vorläufern auch Vokale graphisch kennzeichnenden Großbuchstabenschrift (Alphabet) aufgeschrieben wurden. In Athen wurde im Ringen zwischen Adel und Volk um 620 das Recht aufgezeichnet (Drakon, drakonische Strafen). 594 wurde es abgeändert (Solon, überliefert vor allem durch Aristoteles, u. a. Möglichkeit der Berufung an die Volksversammlung). Wichtige Quellen sind etwa hundert Gerichtsreden, während eigentliche juristische Schriften vielleicht wegen der Art der Gerichtsverfassung (Gerichte mit zahlreichen Mitgliedern) fehlen.

507 wurde in Athen die Grundlage für eine Volksherrschaft (Demokratie) geschaffen (Kleisthenes, 462 Perikles).

In Kämpfen mit anderen Völkern entwickelten sich einzelne Stadtstaaten zu bedeutenden Mächten. Kunst und Wissenschaft blühten auf. Losgelöst von bestimmten Tagesnotwendigkeiten eigener Lebenssicherung wurde nach den Urgründen des Seins, nach dem Verhältnis von Werden und Sein sowie der Beziehung von Einheit und Vielheit gefragt.

Durch diese Philosophie wurde das vorangehende religiös-mythische, von einer Vielzahl von Göttern (z. B. Zeus, Hera) im Götterhimmel (Olymp) beherrschte Denken abgelöst. Gedankliche Ermittlung natürlicher Gesetzmäßigkeiten und rationale Überlegung traten an ihre Stelle (Thales von Milet 625-um 547 v. Chr.). Schon für Pythagoras (um 570-um 500 v. Chr.) waren die Zahlen und ihre Ordnung die Grundform allen Seins.

Begründer der praktischen Philosophie wurde der wegen Verführung der Jugend Athens zum Trinken des giftigen Schierlingsbechers verurteilte Steinmetzensohn Sokrates (um 470-399 v. Chr.). In einen systematischen Rahmen stellten seine Lehre sein Schüler Platon (427-349 v. Chr.) und etwas später Aristoteles (384-322 v. Chr.). Durch die von ihnen gewonnene Methodenlehre wurde Wissen durch strenge Beweisverfahren abgesichert (Logik, Syllogismus).

In der politischen Praxis kam es allerdings zu einem langjährigen Ringen (peloponnesischer Krieg 431-404 v. Chr.) um die Vorherrschaft unter den griechischen Stadtstaaten, der mit einem Sieg Spartas über Athen endete. Sparta seinerseits unterlag wenig später Theben. Diese innere Zerrissenheit nützte König Philipp II. von Makedonien und brachte 338 v. Chr. die griechischen Stadtstaaten unter die Herrschaft Makedoniens.

197 v. Chr. fielen die griechischen Gebiete mit Makedonien an die Römer, unter denen Griechenland ohne politische Bedeutung war, und damit grundsätzlich in den Geltungsbereich römischen Rechts und später der sich allmählich durchsetzenden christlichen Religion geriet. 330 n. Chr. gelangte es bei der Teilung des römischen Weltreichs an die Osthälfte (Ostrom, Konstantinopel, Byzanz). In den anschließenden Jahrhunderten wurde es vielfach kurzfristig von anderen Völkern überrannt, blieb aber im oströmischen Einflussbereich und dementsprechend bei der Spaltung der christlichen Kirche um die Jahrtausendwende bei dem orthodoxen Christentum.

1453 wurde Ostrom (Byzanz) von den aus Ostasien vorstoßenden Türken erobert und in ihr osmanisches, dem Islam zugewandtes Reich eingegliedert. Bis 1461 nahmen die Türken das gesamte Griechenland ein. Das Gebiet wurde an die Statthalterschaft Rumelien angeschlossen und in Provinzen eingeteilt, in denen im Grundsatz islamisches Recht galt.

Seit dem 17. Jahrhundert verlor das osmanische Reich an Kraft. Gleichzeitig begünstigte die der Renaissance der Antike und dem Humanismus seit dem Beginn der Neuzeit im 16. Jahrhundert in Europa folgende geistige Bewegung der Aufklärung die allgemeine Freiheitsidee. Nach der erfolgreichen

Erhebung des Volkes gegen die osmanische Herrschaft in Serbien (1804-1817) begann am 25. März 1821 ein von griechenfreundlichen (philhellenischen) Freischaren aus Westeuropa unterstützter Freiheitskampf in den griechischen Gebieten (mit drei lokalen Verfassungen für Peloponnes vom März 1821, dem westlichen Festland und dem östlichen Festland vom November 1821), der nach einer Unabhängigkeitserklärung der Nationalversammlung von Epidauros vom 1. Januar 1822 (erste Gesamtverfassung) auf Grund des Eingreifens Großbritanniens, Russlands und Frankreichs in der Seeschlacht von Navarino (20. Oktober 1827) zu Lasten des osmanischen Reiches entschieden wurde.

Am 3. Februar 1830 wurde Griechenland als unabhängige Erbmonarchie anerkannt. 1832 wurde auf Betreiben der Großmächte der 17jährige Prinz Otto von Bayern König. Bis 1843 herrschte der König absolut, danach durch eine Verfassung beschränkt (1834 Athen Hauptstadt, Strafgesetzbuch Georg Ludwig von Maurers). 1862 wurden jedoch die Wittelsbacher vertrieben und der dänische Prinz Wilhelm als Georg I. von der Nationalversammlung zum König gewählt (Beginn königlicher Demokratie).

1864 wurde eine Verfassung ausgearbeitet. Sie legte die Volkssouveränität zu Grunde. Gegen den Willen des Königs enthielt sie ein parlamentarisches Regierungssystem.

1881 konnte das Staatsgebiet um Arta und Teile Thessaliens, 1913 um Kreta und 1920 um Thrakien und ägäische Inseln (sowie 1947 um Dodekanes mit Rhodos) erweitert werden. Ein Krieg mit der Türkei in Kleinasien endete allerdings mit einer Niederlage, so dass Ostthrakien verloren ging und Griechen aus Kleinasien vertrieben wurden. 1,5 Millionen Griechen mussten im Tausch gegen 600000 Türken in Griechenland aufgenommen werden.

Am 25. März 1924 wurde die Republik ausgerufen, 1935 durch Volksabstimmung aber die Monarchie wieder eingeführt (autoritäres Regime). 1941 wurde Griechenland von Deutschland, Italien und Bulgarien besetzt und von 1944 bis 1949 durch einen Bürgerkrieg erschüttert, doch kehrte der König 1946 zurück (zweite Periode der königlichen Demokratie). Nach einer zweiten, 1967 beginnenden autoritären Herrschaftsphase wurde am 1. Juni 1973 erneut die Republik ausgerufen.

Seit 1. Januar 1981 ist Griechenland Mitglied der Europäischen Gemeinschaften bzw. der daraus erwachsenen Europäischen Gemeinschaft bzw. Europäischen Union.

B) Sprache

Literatur: Browning, R., Medieval and modern Greek, 2. A. 1983; Palmer, L., Die griechische Sprache, 1986; Fink, G., Die griechische Sprache, 2. A. 1992

Das Griechische ist eine indogermanische, viele indogermanische Sprachstrukturen (morphologisches und lexikalisches System) über mehr als dreitausend Jahre (dokumentiert über rund dreitausend) Jahre im Wesentlichen bewahrende, aber ein Drittel ihres Wortschatzes aus (einer) vorindogermanischen, altägäischen Sprache(n) übernehmende Sprache. 403/402 v. Chr. wurden in Athen das ionische Alphabet (Milets) mit 24 Buchstaben und die Schriftrichtung von links nach rechts eingeführt und danach von den anderen griechischen Gebieten übernommen. Die dialektale Verschiedenheit (ionisch [Homer], attisch [Attika mit Athen], äolisch, thessalisch, arkadisch, kyprisch, dorisch, kretisch) wurde im 4. Jahrhundert v. Chr. so weit überwunden, dass im römischen Reich das Griechische zur allgemeinen Umgangssprache (Koine, z. B. auch im neuen Testament) der östlichen Reichshälfte aufsteigen konnte.

Um 200 v. Chr. wurden von Grammatikern in Alexandria (Aristophanes von Byzanz 260-180 v. Chr.) Hilfszeichen eingeführt, die sich seit dem 3. Jh. n. Chr. durchsetzten und im 9. Jh. n. Chr. bindend wurden (Spiritus asper für h vor Vokalen und r, Spiritus lenis für fehlendes h vor Vokalen, Akut für Hochton, Gravis für Tiefton, Zirkumflex für Steigton und Fallton, Apostroph und Trema). Vom 2. Jh. v. Chr. an kam neben der älteren Schrift in Großbuchstaben (Majuskeln) für den alltäglichen Gebrauch eine Kursivschrift für diese Zeichen auf, die im 8. Jh. n. Chr. zu einer Schrift mit Kleinbuchstaben (Minuskeln) führte. Aus ihr entwickelte sich im 17. Jh. n. Chr. die gegenwärtige Schreibschrift.

Altgriechisch (einschließlich des Frühgriechischen und des archaischen Griechischen) ist das in den Anfängen in Silbenschriften in Knossos auf Kreta und in Pylos in der Peloponnes überlieferte Griechische bis zum 5. Jh. n. Chr. Ihm folgt das schon Hochsprache (Katharevussa, Reinsprache) und Volkssprache (Demotiki) unterscheidende Mittलगriechische. Seit dem 15. Jh. n. Chr. (1453) entsteht hieraus das Neugriechische, das in der Gegenwart vor allem durch den Verlust des Infinitivs unter wohl semitischem Einfluss und seit September 1982 das Einakzentsystem (Akut) gekennzeichnet ist.

Umgeschrieben in lateinischen Buchstaben wird das seit dem Sprachengesetz vom April 1976 auf die Volkssprache (Demotiki) als alleinige Schriftnorm im öffentlichen Leben festgelegte Neugriechische üblicherweise folgendermaßen: α (alpha) = a, β (beta/wita) = b, γ (gamma) = g, δ (delta) = d, ε (epsilon) = e, ζ (zeta/sita) = z, η (eta/ita) = e, θ (theta/thita) = th, ι (iota) = i, κ (kapa) = k, λ (lambda) = l, μ (my/mi) = m, ν (ny/ni) = n, ξ (xi) = x, ο (omikron) = o, π (pi) = p, ρ (ro) = r, σ, ς (sigma) = s, τ (tau/taf) = t, υ (ypsilon/ispilon) = y, φ (phi/fi) = ph, χ (chi) = ch, ψ (psi) = ps, ω (omega) o.

Um die Brücke zwischen Neugriechisch und Altgriechisch besser wahren zu können, werden hier auch die neugriechischen Zeichen β (beta) und η (eta) statt mit v und mit i mit b und e in das Deutsche umgeschrieben.

C) Recht

Das von Albanien, Makedonien, Bulgarien, der Türkei und dem Mittelmeer begrenzte Griechenland umfasst 131990 Quadratkilometer Fläche (mit rund 15000 Kilometern Küste, davon rund 4100 Kilometern Festlandsküste) mit rund 10,5 Millionen Einwohnern. Hauptstadt ist Athen (mit knapp 5 Millionen Einwohnern), Amtssprache Neugriechisch. Währungseinheiten sind Euro und Cent.

I. Verfassung

Dimitropoulos, A., Die institutionelle Anwendung der Grundrechte, 1997; Georgopoulos, C., Grundzüge des Verfassungsrechts, 12. A. 2001 (griech.); Raikos, A., Verfassungsrecht, 2. A. 2002 (griech.); Mavrias, K., Verfassungsrecht, 2. A. 2002 (griech.)

Nach der im 1986 und 2001 überarbeiteten, vom Vorbild Frankreichs geprägten Verfassung (vom 11. Juni 1975) ist Griechenland eine parlamentarische Republik bzw. eine republikanische, parlamentarische Demokratie (mit 1986 verringerten präsidentialen Elementen) (und wie Frankreich, Deutschland und Spanien ausdrücklich ein Sozialstaat). Staatsoberhaupt ist der vom Parlament gewählte Staatspräsident. Er ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte, ernennt den Ministerpräsidenten und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Regierung.

Die Staatsgewalt geht vom Volk aus. Sie ist auf mehrere Organe aufgeteilt. Dabei wird zwischen (den Funktionen) Gesetzgebung, Vollziehung der Gesetze und Rechtsprechung unterschieden.

Die Gesetzgebung steht dem Parlament zu. Dieses besteht aus der Nationalversammlung (Einkammersystem). Die mindestens 200 und höchstens 300 Abgeordneten werden (vom Volk) in allgemeiner, unmittelbarer, geheimer, freier, gleicher, obligatorischer, wahrer und individueller Wahl nach einem gemischten Wahlsystem mit einer 3-Prozent-Sperrklausel (überwiegend in Wahlkreisen) für vier Jahre gewählt, wobei grundsätzlich jeder Staatsangehörige Griechenlands mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktiv wahlberechtigt ist.

Die Ausführung der Gesetze steht der Regierung (Ministerpräsident und Minister) zu. Sie hängt vom Vertrauen des Parlaments ab. Durch Misstrauensvotum des Parlaments kann sie gestürzt werden.

Über bestimmte Fragen sind Volksabstimmungen möglich.

Einzelne Grundzüge der Verfassung sind besonders geschützt (z. B. Demokratieprinzip, Volkssouveränität, Parlamentarismusprinzip, Wählbarkeit des Staatsoberhauptes, Gewaltenteilung, bestimmte Grundrechte).

II. Verwaltung

Literatur: Spiliotopoulos, E., Griechisches Verwaltungsrecht, 11. A. 2002 (griech.)

Griechenland ist in 56 Verwaltungsgebiete eingeteilt, von denen die Halbinsel von Athos Autonomie hat. An der Spitze jeder Verwaltungseinheit steht ein von der Regierung ernannter Präfekt. Die Gemeindebehörden (Gemeindevorsteher, Gemeinderäte) werden für vier Jahre gewählt. Das Verwaltungsrecht ist stark von Frankreich beeinflusst.

Ein einheitliches Verwaltungsgesetzbuch gibt es nicht, ein Versuch hierzu ist 1959 gescheitert.

III. Verfahren

Literatur: Klamaris, N., Zivilprozessordnung, 4. A. 2002 (griech.); Karras, A., Strafprozessordnung, 8. A. 2003 (griech.); Lazarotos, P./Papageorgiou, T., Verwaltungsgerichtsordnung, 3. A. 2002 (griech.)

Es gibt eine ordentliche Gerichtsbarkeit mit Zivilgerichten und Strafgerichten und eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Zivilgerichtsbarkeit ist in Friedensgericht, Gericht erster Instanz, Berufungsgericht und obersten Gerichtshof (Arios Pagos) gegliedert, die Strafgerichtsbarkeit in Eingangsgericht, Berufungsgericht und obersten Gerichtshof, die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Gericht erster Instanz, Berufungsgericht und Staatsrat.

Die geltende Zivilprozessordnung stammt von 1968. Sie enthält 1054 Artikel. Sie ist in acht Bücher gegliedert (allgemeine Vorschriften, Verfahren im ersten Rechtszug, Rechtsmittel und Einspruch, besondere Verfahren, einstweilige Maßnahmen, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, schiedsgerichtliches Verfahren, Zwangsvollstreckung).

Der Zivilprozess beginnt mit der Klageerhebung. Sie erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes und Zustellung an den Beklagten. Vor den Amtsgerichten ist auch eine mündliche Klageerhebung möglich.

Anwaltszwang besteht nur bei den höheren Gerichten. Den Prozess vor dem Amtsgericht kann die Partei selbst führen. Auch bei einstweiligen Maßnahmen ist Anwesenheit eines Rechtsanwalts nicht notwendig.

Für die Verhandlung gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit. Unter besonderen Umständen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Verkündung des Urteils ist öffentlich.

Weiterer wichtiger Prozessgrundsatz ist die Mündlichkeit. Klage und Rechtsmittel müssen aber schriftlich eingebracht werden. Alle Anträge, die verlesen werden müssen, bedürfen der Schriftform.

Bedürftige Kläger können Prozesskostenhilfe erlangen. Beweismittel sind Geständnis, Augenschein, Zeuge, Sachverständiger, Urkunde, Parteivernehmung und Parteieid (sowie Indiz). Rechtsmittel sind Einspruch (gegen Versäumnisurteil), Berufung, Wiederaufnahme des Verfahrens und Revision.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt mit Hilfe der Gerichtsvollzieher.

Für den vor Amtsgericht (Friedensgericht), Landgericht (Vergehensgericht), Jugendgericht, Schwurgericht, Berufungsgericht oder Areopag (Revisionsgericht) möglichen Strafprozess gilt die das Gesetz über den Strafprozess des Jahres 1834 außer Kraft setzende Strafprozessordnung von 1951. Sie gliedert sich in elf Bücher und 603 Artikel. Seit 1983 ist sie in der demotiki (Volkssprache) geschrieben.

Die öffentliche Klage im Namen des Staates erhebt auf Grund eines von ihr geleiteten Ermittlungsverfahrens die am Landgericht monokratisch organisierte Staatsanwaltschaft. Gegen Strafurteile sind Berufung und Revision statthaft.

IV. Strafe

Literatur: Charalambakis, A., Grundriss des Strafrechts, 5. A. 2003 (griech.); Konstantinidis, K./Kostaras, A., Strafgesetzbuch, 3. A. 2000 (griech.); Manoledakis, I./Paraskevopolos, N., Handbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil, 1999 (griech.); Kostaras, A., Begriffe und Institutionen des Strafrechts, 2001 (griech.); Kostaras, A., Strafrecht Besonderer Teil, 2003 (griech.)

Das geltende, das von Georg Ludwig von Maurer geschaffene Strafgesetz des Jahres 1834 ersetzende Strafgesetzbuch stammt von 1951. Es gliedert sich in einen allgemeinen Teil (8 Kapitel, 133 Artikel), einen besonderen Teil (27 Kapitel, Artikel 134-459) und Übergangsbestimmungen (Art. 460-474). Es beruht auf dem auch in der Verfassung enthaltenen Grundsatz *nulla poena sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz).

Das griechische Strafrecht ist hauptsächlich Tatstrafrecht, richtet sich aber auch gegen die gefährliche Persönlichkeit und ist insofern Täterstrafrecht. Die wichtigsten Straftatbestände sind Staatsschutzdelikte, Delikte gegen die freie Ausübung der politischen Rechte, Straftaten gegen die Staatsgewalt und die öffentliche Ordnung, Delikte gegen die Religion, Geldfälschung, Urkunden-delikte, Delikte gegen die Rechtspflege, Straftaten im Amt, gemeingefährliche Delikte, Delikte gegen das Leben, Körperverletzung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Straftaten gegen die Ehe und Familie, Straftaten gegen die Ehre, Straftaten gegen die Privatsphäre, Straftaten gegen das Eigentum und das Vermögen.

Hauptstrafen (Strafaussetzung zur Bewährung möglich) sind Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Gefängnis, Haft und Einschließung), Geldstrafe (nach Tagessätzen) und Geldbuße, Nebenstrafe Verlust der politischen Rechte, Verbot der Geschäftsausübung, öffentliche Bekanntmachung des Urteils und Einziehung von Vermögenswerten, während die 1972 letztmals angewendete Todesstrafe seit 1994 abgeschafft ist.

V. Privatrecht

Pandelidou, K./Karakatsani, D., Zivilgesetzbuch, 4. A. 2002 (griech.); Agallopoulou, P., Grundkonzepte des Zivilrechts, 2003 (griech.); Myller-Igknay, V., Auskunftsansprüche im griechischen Zivilrecht, 2003; Pandelidou, K./Karakatsani, D., Zivilgesetzbuch, 4. A. 2002

Das geltende Zivilgesetzbuch wurde 1940 erlassen. Es umfasst 2035 Artikel (darunter flexible Generalklauseln), sein Einführungsgesetz 121 Artikel. Es beruht hauptsächlich auf deutschem, schweizerischem, französischem und österreichischem Vorbild, verarbeitet aber die gesamte ältere griechische Einzelgesetzgebung des Privatrechts.

Es gliedert sich wie das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch in fünf Teile (Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht). Wichtige Grundsätze sind der Schutz der Menschenwürde, der Grundsatz der Privatautonomie (Vertragsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Testierfreiheit) bei gleichzeitiger Anerkennung des Grundsatzes der vertraglichen Bindung (lat. *pacta sunt servanda*, Verträge sind zu halten), die Anerkennung von Sachenrechten und ihres gutgläubigen Erwerbs und das Verbot des Rechtsmissbrauchs. Die öffentliche Ordnung geht dem Privatwillen im Zweifel vor.

Wesentliche Änderungen ergaben sich 1968 aus der Einführung einer neuen Zivilprozessordnung. 1982 und 1983 wurde das Familienrecht reformiert, 1996 die Adoption und 2001 die Vormundschaft. Ein Beispiel für die Beeinflussung durch das europäische Recht ist die 2002 vorgenommene Abänderung des Sachmangelrechts.

1. Allgemeiner Teil

Georgiades, A., Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 3. A. 2002 (griech.)

Es gibt natürliche Personen (Menschen) und juristische Personen. Die Rechtsfähigkeit der natürlichen Person beginnt mit der Geburt. Die Leibesfrucht im Mutterleib ist teilrechtsfähig.

Der Mensch wird mit Vollendung des 10. Lebensjahrs beschränkt geschäftsfähig. Für die meisten Geschäfte bedarf er noch der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs ist er volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig.

Ein Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Es gilt der Grundsatz der Formfreiheit. Formbedürftig sind aber viele sachenrechtliche, familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte.

2. Schuldrecht

Literatur: Stathopoulos, M., Allgemeines Schuldrecht, 3. A. 1998 (griech.); Filios, P., Schuldrecht – Besonderer Teil Bd. 1f. 5. A. 2002ff. (griech.); Dimopolou, S., Gefährdungshaftung, 2003

Auf Grund eines Schuldverhältnisses (z. B. Kaufvertrag, unerlaubte Handlung auf der Grundlage des Verschuldensprinzips, ungerechtfertigte Bereicherung, Gefährdungshaftung z. B. für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge) ist der Schuldner dem Gläubiger zu einer Leistung verpflichtet. Leistungsstörungen sind vor allem Unmöglichkeit und Verzug. Bei Unmöglichkeit entfällt die Leistungspflicht, bei Verschulden ist Schadensersatz zu leisten.

Seit einem Gesetz (2251) von 1994 sind Konsumenten besonders geschützt.

3. Sachenrecht

Literatur: Georgiades, A., Sachenrecht, 1993 (griech.); Spyridakis, I./Spyridakis, M., Sachenrecht, 2001 (griech.)

Im Sachenrecht geregelt sind Besitz, Eigentum und beschränkte dingliche Rechte (Nutzungsrechte, Erwerbsrechte, Verwertungsrechte). Es wird zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen unterschieden. Bei der Übereignung wird zwischen dem schuldrechtlichen Grundgeschäft und dem sachenrechtlichen Erfüllungsgeschäft getrennt. Die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück bedarf der notariell beurkundeten Einigung (Vertrag) und der Eintragung in das Transkriptionsbuch (auf dem Dodekanes Grundbuch), mit der die Übertragung des Eigentums vollzogen ist, die Übertragung einer Hypothek der entsprechenden Eintragung in das Hypothekenbuch. Gutgläubiger Erwerb von einem Nichtberechtigten ist bei freiwilliger Weggabe möglich, scheidet aber bei abhanden gekommenen Sachen grundsätzlich aus.

4. Familienrecht

Literatur: Papadimitriou, G., Familienrecht, 1997 (griech.); Kounougeris/Manoledakis, Familienrecht, 2. A. 1998 (griech.)

Bis 1982 galt im Familienrecht der Grundsatz der obligatorischen kirchlichen Eheschließung. Seitdem ist nach angelsächsisch-skandinavischem Vorbild die fakultative Zivilehe eingeführt. Die Brautleute können nach freier Entscheidung die Ehe vor dem Standesbeamten (Bürgermeisteramt) oder dem Priester schließen.

Die Ehemündigkeit tritt mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein, doch kann Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit erteilt werden. Ehegüterstand ist die Gütertrennung. Möglich ist die Gütergemeinschaft. Ehescheidung ist zulässig. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist gesetzlich nicht besonders geregelt.

Ein Kind ist ehelich, wenn es innerhalb von 300 Tagen nach Auflösung oder Vernichtung der Ehe der Mutter geboren wird.. Für außerhalb einer Ehe geborene Kinder können Sondervorschriften gelten (z. B. elterliche Sorge der Mutter, Familienname der Mutter). Es ist mit seinem Vater und dessen Verwandten verwandt, sobald die Vaterschaft freiwillig anerkannt oder gerichtlich festgestellt wird.

Kinder haben Unterhaltsansprüche gegen die Eltern. Bei Fehlen von Eltern tritt für minderjährige Kinder Vormundschaft ein. Seit 1996 ist dabei die Stellung der Gerichte gestärkt.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter ist verwirklicht.

5. Erbrecht

Literatur: Papantoniou, N., Erbrecht, 5. A. 1989 (griech.); Filios, P., Erbrecht, 4. A. 1998 (griech.); Spyridakis, I./Spyridakis, M., Erbrecht, 2002 (griech.)

Das gesetzliche Erbrecht ist grundsätzlich Verwandtenerbrecht (Parentelensystem, vierte Parentel nur Urgroßeltern). Erben erster Ordnung sind die Kinder. Eheliche und nichteheliche Kinder sind seit 1983 gleichgestellt. Neben Verwandten der ersten Ordnung erhalten überlebende Ehegatten ein Viertel, neben sonstigen erbberechtigten Verwandten die Hälfte des Nachlasses. Eherechtlicher Zugewinn wird schuldrechtlich ausgeglichen.

Gewillkürte Erbfolge geht der gesetzlichen Erbfolge vor. Erbeinsetzung ist nur durch Testament möglich, wobei gemeinschaftliche Testamente ausgeschlossen sind. Enterbte nahe gesetzliche Erben erhalten einen Pflichtteil.

Testieren kann der volljährige Erblasser eigenhändig, wobei er handschriftlich schreiben und unterschreiben muss. Das öffentliche Testament vor dem Notar

erfordert drei Zeugen oder einen weiteren Notar und einen Zeugen. Daneben gibt es als außerordentliche Testamentsformen das Seetestament, das Militärtestament und ein Nottestament.

Das Testament ist frei widerruflich. Es kann Vermächtnisse und Auflagen enthalten. Möglich ist auch die Anordnung von Testamentsvollstreckung.

Der Erbe hat die Möglichkeit, innerhalb der Ausschlagungsfrist die Erbschaft nur unter dem Vorbehalt der Rechtswohltat des Inventars anzunehmen und haftet dann nach Errichtung eines wahren und vollständigen Inventars nur auf den Nachlass beschränkt für die Schulden des Erblassers.

6. Handelsrecht

Literatur: Papathoma-Baetge, A., Gesellschaftsrecht in Griechenland, 1995; Antonopoulos, V., Handelsgesetzbuch, 6. A. 2002 (griechisch)

Das Handelsrecht der Kaufleute ist Sonderprivatrecht. Es ist in einem besonderen Handelsgesetzbuch geregelt, das auf französischer Grundlage 1828/1835 erstmals in Geltung gesetzt wurde. 1910 erhielt es eine neue Gestalt.

Es gliedert sich in einen allgemeinen Teil, den Kaufmann und das Handelsgeschäft, die Handelsgesellschaften, die Handelsverträge, das Versicherungsrecht, das Wertpapierrecht, das Konkursrecht, das Seerecht, das Wettbewerbsrecht und das Recht des geistigen und industriellen Eigentums. Handelsgesellschaften sind offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, stille Gesellschaft, Genossenschaft., Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Reederei und Kommanditgesellschaft auf Aktien. Dabei sind offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft juristische Person.

7. Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht ist teils öffentliches Recht, teils Privatrecht. Für das Arbeitsrecht gelten verfassungsrechtliche Bestimmungen unmittelbar. Die wichtigsten Regeln des Arbeitsvertragsrecht sind im Dienstvertragsrecht des Zivilgesetzbuchs enthalten. Ein besonderes Arbeitsgesetzbuch ist bisher nicht geglückt.

D) Juristen

International challenges to peace and security in the new millenium – Thessaloniki, JuS 2002, Heft 12, XVIII

Es bestehen drei juristische Fakultäten in Athen (1837), Thessaloniki (1925) und Komotini/Thrakien. Es gibt etwa (aktive) 10000 Studierende der Rechtswissenschaft. Vor der Aufnahme des Studiums muss nach der Reifeprüfung eine Zulassungsprüfung absolviert werden.

Das Studium der Rechtswissenschaft dauert vier Jahre (acht Semester). Gegenstand des Studiums sind 31 Pflichtfächer (vor allem die Kernbereiche des bürgerlichen Rechts, des öffentlichen Rechts, des Strafrechts und des Verfahrensrechts, das Recht der Europäischen Union, das internationale Privatrecht, das internationale öffentliche Recht, Arbeitsrecht, Handelsrecht, philosophische, geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen des Rechts), 6 Wahlpflichtfächer und 4 Freifächer. Jährlich dreimal finden Prüfungen statt. Voraussetzung für den Doktorgrad ist eine schriftliche Doktorarbeit.

Juristische Berufe sind Richter, Staatsanwalt, Notar, Diplomat, Verwaltungsjurist, Wirtschaftsjurist und Rechtsanwalt. Es gibt schätzungsweise 30000 Rechtsanwälte, von denen mehr als die Hälfte in Athen arbeitet. Richter müssen mindestens zwei Jahre als Rechtsanwalt tätig gewesen sein und eine Richteramtsprüfung bestanden haben. Rechtsanwälte müssen nach einer praktischen Ausbildung eine zweijährlich von allen Berufungsgerichten abgenommene Prüfung absolviert haben.